



## **Satzung des Imkerverein: „Paul Koch Haldensleben e.V.“**

### **Name u. Sitz**

#### **§ 1**

1. Der **Imkerverein „Paul Koch Haldensleben e.V.“** hat seinen Sitz in Haldensleben bzw. am jeweiligen Wohnort des 1. Vorsitzenden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter VR 38079 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Zweck u. Aufgaben**

#### **§ 2**

1. Zweck des **Imkervereins „Paul Koch Haldensleben e.V.“** ist es, den Mitgliedern wirksame Unterstützung bei der Bienenhaltung zu gewähren und sie tatkräftig zu fördern, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Artenreichtum in der Natur erhalten bleibt.

Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- a) Vertretung der Belange der Bienenhaltung und –zucht gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden und Betrieben,
  - b) fachliche Ausbildung der Imker durch Veranstaltung von Lehrgängen, Ausstellungen und durch Vorträge,
  - c) Beratung der Imker in zweckbezogenen Fragen,
  - d) betriebswirtschaftliche und praktische Unterweisung in der Bienenhaltung und –zucht und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten und sonstiger Schäden,
  - e) Vermittlung von Versicherungsschutz,
  - f) Förderung des Bienenwanderwesens, Erforschung der Trachtverhältnisse und Verbesserung der Bienenweide,
  - g) Förderung des Natur und Umweltbewusstseins,
  - h) Zusammenarbeit mit Umweltverbänden.
2. Der **Imkerverein „Paul Koch Haldensleben e.V.“** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
  3. Der **Imkerverein „Paul Koch Haldensleben e.V.“** ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
  5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 3**

1. Ordentliches Mitglied kann jeder im Vereinsgebiet ansässige Antragsteller werden, sofern er die Satzung anerkennt.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche u. juristische Personen werden.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder oder -vorsitzende ernennen.

## **Erwerb u. Erlöschen der Mitgliedschaft**

### **§ 4**

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und Beschluss der Mitglieder- oder Vereinsversammlung erworben.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres (§1). Die Kündigung hat 3 Monate zuvor schriftlich beim Vorsitzenden zu erfolgen,
  - b) durch Auflösung des Vereins
  - c) durch Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Satzung oder bei Handlungen, die den Verein oder sein Ansehen schädigen.
    - Der Ausschluss erfolgt mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
    - Ausgeschlossene Mitglieder können sich wieder um die Mitgliedschaft bewerben, wenn 2/3 der Mitgliederversammlung dafür sind.
  - d) durch Tod der natürlichen Person.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte am Vereinsvermögen.

## **Rechte u. Pflichten der Mitglieder**

### **§ 5**

1. Die ordentlichen Mitglieder haben einen Anspruch auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung und seiner Möglichkeiten.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) jährlich bis zum 15. November die Anzahl der gehaltenen Bienenvölker an den Schatzmeister zu melden,
  - b) die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gewissenhaft zu befolgen,
  - c) die Beiträge fristgerecht zu zahlen
  - d) die vom Verein verlangten Auskünfte und Nachweise fristgerecht zu liefern.

## **Beiträge**

### **§ 6**

1. Der Vereinsbeitrag wird aufgrund des vorgelegten Rechnungsberichtes von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt. Für Sonderausgaben kann eine Reserve gebildet werden. Die Festlegung erfolgt jeweils ein Jahr vorher.
2. Der Vereinsbeitrag und alle anderen Beiträge (Landesverband, DIB, Versicherung u. Vereins ABO) sind in der festgelegten Höhe bis zum 15. Dezember des Vorjahres kostenfrei auf das angegebene Vereinskonto zu zahlen bzw. werden per SEPA-Mandat vom Verein eingezogen.

## **Verwaltung**

### **§ 7**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **Vorstand:**

### **Zusammensetzung, Wahl u. Abberufung**

### **§ 8**

1. Der Vorstand besteht aus:  
dem 1., 2. u. 3. Vorsitzenden  
dem Schatzmeister  
dem Schriftführer
2. Der 1. o. 2. Vorsitzende vertritt den Verein im Namen des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre einzeln und geheim gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, kann auch eine offene Abstimmung erfolgen.
4. Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich, haben jedoch Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die sie in Ausführung ihrer Ämter aufwenden.
5. Der Vorstand hat das Recht, für einzelne Sachgebiete Beiräte zu berufen.

## **Aufgaben des Vorstandes**

### **§ 9**

1. Der Vorstand ist für Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat:
  - a) den Jahresbericht, den Rechnungsabschluss und den Haushaltsvorschlag zu erstellen,
  - b) die Mitgliederversammlung einzuberufen, deren Beschlüsse vorzubereiten und sie auszuführen.

## **Der Vereinsvorsitz**

### **§10**

1. Der 1. Vorsitzende des Vereins ist zugleich der Vereinsvorsitzende. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Sein Vertreter ist der 2. Vorsitzende.
2. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und sorgt für die Ausführung.
3. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

## **Vorstandssitzungen**

### **§11**

1. Der Vorsitzende hat den Vorstand nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal, einzuberufen.
2. Die Einberufung des Vorstandes muss innerhalb eines Monats erfolgen, wenn 1 Mitglied des Vorstandes die Einberufung verlangt.

## **Mitgliederversammlung:**

### **Form u. Frist der Einladung, Tagesordnung**

### **§12**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
3. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder schriftlich, sowie im Mitteilungsteil des Deutschen Bienenjournals, unter Einhaltung einer 3-wöchigen Einladungsfrist.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer kürzeren Einladungsfrist einberufen werden:
  - a) auf schriftliches Verlangen von 1/3 der Mitglieder,
  - b) bei Beschlussunfähigkeit des Vorstandes, beispielsweise durch Rücktritt,
  - c) aus sonstigen wichtigen Gründen.
5. Anträge auf Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung können die Mitglieder und der Vorstand des Vereins stellen, diese müssen spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin in der Geschäftsstelle eingehen. Der Vorstand ist verpflichtet, die gestellten Anträge den Mitgliedern noch rechtzeitig vor Versammlungsbeginn zur Kenntnis zu bringen. Über diese Anträge kann dann in der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung erfolgen.
6. Anträge können auch zu Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht werden, jedoch ist zu deren Behandlung eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

**Mitglieder- und Vereinsversammlung:  
Beschlussfähigkeit und Abstimmung  
§13**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen 2 Wochen erneut einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass diese erneute Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Im Verhinderungsfall kann eine andere Person bevollmächtigt werden, das Mitglied in der Versammlung zu vertreten. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden. Je erschienener Person ist nur eine Vollmacht möglich.
3. Finanzielle Angelegenheiten können erst in der folgenden Versammlung (laut erstellter Beschlusvorlage) beschlossen werden.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
6. Die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder ist erforderlich bei einer Beschlussfassung über die Auflösung des Imkervereins, hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein Protokoll aufgenommen, dass vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
8. Die Anwesenheitsliste der abstimmungsberechtigten Mitglieder ist als Anlage zu den Akten zu legen.

**Obleute  
§14**

1. Für einzelne Sachgebiete können Obleute durch den Vorstand berufen werden. Es können dies sein Obleute für:
  - Zucht
  - Bienengesundheit
  - Wanderung
  - Bienenschutz
  - Internetauftritt
  - Jugendarbeit / Weiterbildung
  - Rechtsangelegenheiten
  - Honig-/ Marktüberwachung
  - Organisation
2. Die Obleute werden mit einfacher Mehrheit für drei Jahre vom Vorstand gewählt, sie haben in ihrem Sachgebiet die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen.
3. Die Obleute werden, je nach Bedarf, zu den Vorstandssitzungen geladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

## **Haftung des Vereins**

### **§15**

1. Der **Imkerverein „Paul Koch Haldensleben e.V.“** haftet nicht für fehlende Beiträge eines Mitgliedes, noch aus Schäden irgendwelcher Art, die aus der Tätigkeit eines Mitgliedes entstehen können.

## **Auflösung oder Wegfall der Steuerbegünstigung des Vereins**

### **§16**

1. Die Auflösung des Vereins ist mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von über 50% der Mitglieder möglich. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke kann das Vermögen des **Imkerverein „Paul Koch Haldensleben e.V.“** nur einem anerkannten gemeinnützigen Verein, der sich der Förderung der Bienenhaltung widmet, durch Beschluss der Mitgliederversammlung und erfolgter Einwilligung des Finanzamtes übertragen werden.

Hierzu ist ein gesetzlicher Vertreter zu bestimmen.

## **Sprachliche Gleichstellung**

### **§17**

1. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

## **Übergangs- u. Schlussbestimmungen**

### **§18**

1. Der **Imkerverein „Paul Koch Haldensleben e.V.“** ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglied des Deutschen Imkerbund e.V..

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30. September 2020 in Haldensleben den Erfordernissen angepasst, beschlossen und in Kraft gesetzt.